

Amtliche Bekanntmachung

Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld

AZ: 6102

BEKANNTMACHUNG

**des Satzungsbeschlusses für den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Sonnenstrom für KÖN“
mit Grünordnungsplan und integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan
der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld**

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld hat mit Beschluss vom 10.04.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Sonnenstrom für KÖN“ mit Grünordnungsplan und integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld, Marktplatz 2, 97631 Bad Königshofen i. Grabfeld, Zimmer Nr. 15 während der allgemeinen Dienststunden:

Montag, Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bad Königshofen i. Gr. geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Königshofen i. Grabfeld, 04.09.2025



Thomas Helbling
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch

Niederlegung am:

05.09.2025

Veröffentlichung im Internet (Homepage Stadt) am:

05.09.2025

Herauszunehmen am:

15.09.2025